Merkblatt
Todesfall in der Familie

Folgende Angaben sollen den Angehörigen beim Ableben eines Familienmitgliedes helfen.

Beinahe alles, was mit einer Abdankung, Bestattung oder Überführung zusammenhängt, wird vom Bestattungsamt in Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden organisiert. Das Bestattungsamt gibt in allen Bestattungsangelegenheiten kostenlos Auskunft.

Vorgehen beim Eintritt eines Todesfalls

- **Ein Todesfall tritt zu Hause ein**
 Verständigen Sie den Hausarzt und sprechen Sie sobald als möglich persönlich beim Bestattungsamt der Wohngemeinde des Verstorbenen vor. Die Überführung in den Aufbahrungsraum beim Friedhof wird vom Bestattungsamt organisiert.
- **Ein Todesfall tritt im Spital oder in einem Heim ein**
 Setzen Sie sich mit der Heim- oder Spitalleitung in Verbindung. Diese meldet den Todesfall dem zuständigen Zivilstandsamt und organisiert die Überführung in den Aufbahrungsraum beim Friedhof der Wohngemeinde. Sprechen Sie bitte sobald als möglich beim Bestattungsamt der Wohngemeinde des Verstorbenen vor.
- **Ein Todesfall tritt ausserhalb der Wohngemeinde, Wohnkantons oder im Ausland ein**
 Ziehen Sie einen Arzt bei. Versuchen Sie anschliessend telefonisch Kontakt mit dem Bestattungsamt der Wohngemeinde des Verstorbenen aufzunehmen. Diese wird Sie hinsichtlich des weiteren Vorgehens beraten. Im Ausland emfpiehlt es sich, die nächstgelegene schweizerische Botschaft zu informieren.

Organisation

Wir bitten Sie, in Bezug auf die nachstehenden Punkte nichts zu organisieren, ohne mit dem Bestattungsamt vorgängig gesprochen zu haben.

- **Überführung und Aufbahrung**
 Die Überführung wird vom Bestattungsamt organisiert. Der Verstorbene wird bis zu Bestattung bzw. zur Kremation im Aufbahrungsraum des Friedhofes aufgebahrt. Auf Wunsch kann Ihnen ein Schlüssel zum Aufbahrungsraum ausgehändigt werden.
- **Abdankung und Beisetzung**
 Der Zeitpunkt der Trauerfeier wird zusammen mit Ihnen und in Rücksprache mit der zuständigen Kirchgemeinde festgesetzt. Fall Sie die Abdankungsfeier speziell gestalten möchten, bitten wir Sie, dies mit der zuständigen Kirchgemeinde abzusprechen.

Bestattungsart

Es erfolgt die Feuerbestattung (Kremation) sofern nicht ausdrücklich eine Erdbestattung gewünscht wird.
Kremationen oder Erdbestattungen können frühestens 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes erfolgen.
Bei der Feuerbestattung bespricht das Bestattungsamt mit Ihnen den möglichen Zeitpunkt der Kremation und trifft die notwendigen Vereinbarungen mit dem Krematorium St. Gallen.

Gräberarten auf dem Friedhof Ermatingen

- Erdbestattungsgrab
- Urnen-Reihengrab
- Urnengrab freistehend
- Gemeinschaftsgrab
- Familiengrab
- Kindergrab
- Schmetterlingsgrab (für Frühverstorbene)

Grabmal

Für das Aufstellen von Grabmälern bedarf es vor dem Anbringen einer Bewilligung des Bestattungsamtes. Die Entwürfe für die Grabmale sind dem Bestattungsamt zur Genehmigung vorzulegen. Der Friedhofwart überwacht das Aufstellen der Grabmale. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist ihm mindestens einen Tag im Voraus anzuzeigen.

Für das Aufstellen von Grabsteinen auf Erdbestattungsgräbern gilt eine Wartefrist von mindestens 12 Monaten. In jedem Fall jedoch, bis das nächstfolgende Grab belegt ist. Für das Aufstellen von Grabsteinen auf Urnengräbern besteht keine Wartefrist.

Auf dem Areal des Gemeinschaftsgrabes dürfen weder Grabkreuze, Grabmale noch andere feste oder lose Gegenstände aufgestellt werden.

Grabbepflanzung
Bepflanzung und Unterhalt der Gräber erfolgt durch die Hinterbliebenen. Sie können die Pflanzen selbst beschaffen oder die Besordung Dritten übertragen. Die Pflanzen sind so in Schnitt zu halten, dass sie keine Nachbargräber oder die allgemeine Anlage überwuchern oder beeinträchtigen.

Bepflanzung und Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes erfolgt durch die Gemeinde Ermatingen. Blumen können für einen Monat ausserhalb des Areals auf die dafür vorgesehenen Steinplatten gestellt werden. Danach sind Sie von den Angehörigen wieder zu entfernen, damit Platz für andere Betroffene Angehörige zur Verfügung steht.

Kosten
Bei Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens in den Gemeinden Ermatingen, Salenstein oder Wäldi wohnhaft waren, fallen für die Bestattung und für das Einzelgrab keine Kosten an. Spezielle Sarganfertigungen sowie Bestattungs- und Abdankungskosten, die das übliche Mass übersteigen, müssen den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt werden. Für Familiengräber sind die gemäss dem Friedhofs- und Bestattungsreglement vorgesehenen Gebühren zu entrichten.

Organisation durch die Angehörigen
- Gestaltung der Trauerfeier mit der zuständigen Kirchgemeinde
- Erstellung und Versand der privaten Todesanzeige
- Bestellung Trauerschmuck
- Leidmahl

Diverse Mitteilungen / weitere Hinweise und Informationen
Neben dem Bestattungsamt sind verschiedene Stellen über das Ableben zu informieren. Nachstehend finden Sie eine Aufzählung von verschiedenen Stellen, die über den Todesfall informiert werden müssen (nicht abschliessend). Oft wird für die Meldung eine Kopie des Todesscheines verlangt.

- Ausgleichskasse (Rente)
- Versicherungen
- Krankenkasse
- Pensionskasse
- Banken
- Poststelle
- Arbeitgeber
- Wohnungsvermieter
- Strassenverkehrsamt
- Vereine
- Zeitungsagenturen
- Fernseh-, Radio-, Telefongesellschaften

Amtlicher Todesschein
Der Amtliche Todesschein stellt jeweils das zuständige Zivilstandsamt des Todesortes aus. Den Todesschein können Sie im Online-Schalter unter folgendem Link bestellen: www.zivilstandsamt.tg.ch

Kontaktadressen

Bestattungsamt Ermatingen, Hauptstrasse 88, 8272 Ermatingen	
Friedhofvorsteherin, Jara Sturzenegger	071 663 30 33
Friedhofwart, Werner Graf	079 215 01 63
Evangelische Kirchgemeinde	
Richard Häberlin, Pfarrer	071 660 10 32
Marc Mettler, Pfarrer	071 664 17 37
Sekretariat, Hauptstrasse 91, 8272 Ermatingen	071 660 09 64
Katholische Kirchgemeinde	
Sekretariat, Poststrasse 12, 8272 Ermatingen	071 664 30 05
Notariat Bezirk Kreuzlingen, Hauptstrasse 45, 8280 Kreuzlingen	058 345 71 40
Zivilstandsamt Thurgau Ost, Zielweg 1, 8580 Amriswil	058 345 16 45
Zivilstandsamt Thurgau West, Bankplatz 1, 8510 Frauenfeld	058 345 13 20